

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/17968 –**

### **Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes an der Crypto AG und der Operation „Rubikon“**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der sogenannten Cryptoleaks wurde bekannt, dass der Bundesnachrichtendienst (BND) und die Central Intelligence Agency (CIA) über Jahrzehnte Hintertüren in weltweit genutzte Verschlüsselungsgeräte eingebaut haben sollen. Laut Medienberichten (vgl. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/cryptoleaks-bnd-cia-operation-rubikon-100.html>; <https://www.washingtonpost.com/graphics/2020/world/national-security/cia-crypto-encryption-machine-s-espionage/>; <https://www.fr.de/politik/operation-rubikon-deckt-cryptoleaks-s-pionage-13534899.html>) wurde dazu im Jahr 1970 von beiden Geheimdiensten zu gleichen Teilen verdeckt über eine Treuhandgesellschaft in Liechtenstein die Schweizer Firma Crypto AG erworben, deren Chiffriermaschinen manipuliert und an mehr als 130 Regierungen als Kunden geliefert. Die Spionageoperation sei demnach zunächst unter dem Decknamen „Thesaurus“, später unter dem Decknamen „Rubikon“ geführt worden und soll für den BND zugleich mit Einnahmen in Millionenhöhe aus der Geschäftstätigkeit der Crypto AG verbunden gewesen sein, die in schwarze Kassen abflossen, um weitere Operationen zu finanzieren. Weiter heißt es, der BND sei im Jahr 1993 mit der Veräußerung seiner Geschäftsanteile aus der Operation ausgeschieden, während sie von der CIA bis 2018 fortgeführt wurde.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

##### Vorbemerkung Nummer 1:

Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftersuchens sind zum Teil solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls betreffen und daher selbst in eingestufte Form nicht übermittelt werden können.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und

Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung, zu operativen Maßnahmen, zum Vorgehen und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Nachrichtendiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte lassen unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf eine etwaige Zusammenarbeit und deren Ausgestaltung mit ausländischen Nachrichtendiensten zu. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Vorbemerkung Nummer 2:

Die Antwort zu den Fragen 1a, 1b, 3a und 4a bis 4c kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Geheim“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Die erbetenen Auskünfte betreffen Informationen zu wesentlichen Strukturelementen des geheim zu haltenden Wirtschaftsplans des Bundesnachrichtendienstes. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Modus Operandi sowie die Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes ziehen. Dadurch würde die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes beeinträchtigt. Sollten Unbefugte Kenntnis von den angefragten Informationen erhalten, könnte dies der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zufügen. Diese Informationen werden daher als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Inneren zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS – Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS – Ge-

heim“ eingestuft und zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestag hinterlegt.

Vorbemerkung Nummer 3:

Die Antwort auf die Fragen 1d, 3b und 3c kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Geheim“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Die erbetenen Auskünfte betreffen Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schweren Schaden zufügen kann. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu Modus Operandi sowie den Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste schwere Nachteile haben. Insofern kann die Offenlegung entsprechender Informationen der Sicherheit und den Interessen der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zufügen. Diese Informationen werden daher als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Inneren zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS – Geheim“ eingestuft und zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestag hinterlegt.\*

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Erwerb der Crypto AG durch den BND und die CIA?
  - a) Wann, in welcher Höhe und zu welchem Kaufpreis erwarb der BND Anteile an der Crypto AG?
  - b) Wann wurde das Bundeskanzleramt über den beabsichtigten BND-Erwerb von Anteilen an der Crypto AG informiert, und wer hat dies genehmigt?

Auf die Vorbemerkung Nummer 2 wird verwiesen.

- c) Wann, in welcher Höhe und zu welchem Kaufpreis erwarb die CIA Anteile an der Crypto AG?

Auf die Vorbemerkung Nummer 1 wird verwiesen.

- d) Wann und durch wen wurde das Bundeskanzleramt über den CIA-Erwerb von Anteilen an der Crypto AG informiert?

Auf die Vorbemerkung Nummer 3 wird verwiesen.

---

\* Das Bundeskanzleramt hat Teile der Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über weitere, gegebenenfalls auch zeitweilige Anteilseigner der Crypto AG?
  - a) Wann, in welcher Höhe und zu welchem Kaufpreis erwarb die Firma Siemens Anteile an der Crypto AG, und wann veräußerte sie diese Anteile wieder, und an wen?
  - b) Welche Funktionen nahm die Firma Siemens im operativen Geschäft der Crypto AG ein?
  - c) Wann, in welcher Höhe und zu welchem Kaufpreis erwarb die Firma Motorola Anteile an der Crypto AG, und wann veräußerte sie diese Anteile wieder, und an wen?
  - d) Welche Funktionen nahm die Firma Motorola im operativen Geschäft der Crypto AG ein?

Die Beantwortung der Frage kann aus Staatswohlgründen nicht erfolgen. Im Hinblick auf die künftige Erfüllung des sich aus § 1 Absatz 2 BNDG ergebenden gesetzlichen Auftrages ist die Kooperation mit Unternehmen besonders schützenswert. Daraus leitet sich im Umkehrschluss nicht ab, dass eine Kooperation mit den genannten Unternehmen bestand oder besteht.

Unternehmen arbeiten mit dem BND grundsätzlich nur unter der Voraussetzung zusammen, dass die konkrete Kooperation mit ihnen – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Würde der BND Informationen über die konkrete Zusammenarbeit mit seinen Kooperationspartnern offen legen, so wären ferner Rückschlüsse auf die Aufgabe, Aufbau, Fähigkeiten, Themen und Projekte des BND möglich. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Kooperation besonders schutzbedürftig sind. Kooperationen erfolgen jedoch auf der Grundlage strikter und unbefristeter gegenseitiger Vertraulichkeit. Dies bedeutet, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen aus einer Kooperation nicht außerhalb des BND weitergegeben werden dürfen. Eine Offenlegung von Inhalten zu Kooperationen würde das Ansehen von und das Vertrauen in deutsche Nachrichtendienste erheblich schädigen. Würde die Bundesregierung die Informationen freigeben, so wäre zu befürchten, dass Kooperationspartner ihrerseits die Vertraulichkeit nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würden. Dies würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen. In der Konsequenz würde es künftig zu einem Rückgang oder zum Entfall der Informationsgewinnung der deutschen Nachrichtendienste kommen. Dies hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Verkauf von BND- und CIA-Anteilen an der Crypto AG?
  - a) Wann, in welcher Höhe und zu welchem Verkaufspreis veräußerte der BND Anteile an der Crypto AG?

Auf die Vorbemerkung Nummer 2 wird verwiesen.

- b) Welche Gründe waren für die Veräußerung von BND-Anteilen an der Crypto AG maßgebend, und von wem wurde die Verkaufsentscheidung gefällt?
- c) Wann wurde das Bundeskanzleramt über den beabsichtigten BND-Verkauf von Anteilen an der Crypto AG informiert?

Auf die Vorbemerkung Nummer 3 wird verwiesen.

- d) Wann, in welcher Höhe und zu welchem Verkaufspreis veräußerte die CIA Anteile an der Crypto AG?
- e) Wann wurde das Bundeskanzleramt über den CIA-Verkauf von Anteilen an der Crypto AG informiert?

Auf die Vorbemerkung Nummer 1 wird verwiesen.

- 4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die aus der Geschäftstätigkeit der Crypto AG an den BND ausgeschütteten Gewinne?
  - a) In welcher Höhe wurden Gewinne der Crypto AG an den BND ausgeschüttet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
  - b) In welcher Form wurden die ausgeschütteten Gewinne in Haushalt und Rechnungslegung des BND verbucht?
  - c) Welche Projekte, Operationen oder sonstigen Investitionen wurden mit den ausgeschütteten Gewinnen durch den BND getätigt und finanziert?

Auf die Vorbemerkung Nummer 2 wird verwiesen.

- 5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die mit Chiffriermaschinen belieferten Kunden der Crypto AG?
  - a) Wie viele Regierungen erwarben Chiffriermaschinen der Crypto AG?
  - b) Welche Staaten wurden mit nichtmanipulierten Chiffriermaschinen beliefert?
  - c) Welche Staaten wurden mit manipulierten Chiffriermaschinen beliefert?
  - d) Wie viele Privatkunden oder Unternehmenskunden erwarben Chiffriermaschinen der Crypto AG?
  - e) Welche Branchen im Privatkundengeschäft oder Unternehmenskundengeschäft wurden mit manipulierten Chiffriermaschinen beliefert?

Auf die Vorbemerkung Nummer 1 wird verwiesen.

- 6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Fortführung der Operation „Rubikon“ nach der Veräußerung der BND-Anteile an der Crypto AG?
  - a) Wurde die Operation unter Beteiligung des BND nach der Veräußerung seiner Anteile an der Crypto AG fortgeführt?  
Wenn ja, bis wann?

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad

„VS – Geheim“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Verschlusssachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schweren Schaden zufügen kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf die vorliegende Frage würde Informationen zur Kooperation mit ausländischen Nachrichtendiensten einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Da der Bundesnachrichtendienst für seine Arbeit und Aufgabenerfüllung auf den Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten angewiesen ist, könnte er seine gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 BNDG zum Schutz der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erfüllen. Überdies gilt, dass im Rahmen der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste Einzelheiten über die Ausgestaltung von Kooperationen vertraulich behandelt werden. Die vorausgesetzte Vertraulichkeit der Zusammenarbeit ist die Geschäftsgrundlage für jede Kooperation unter Nachrichtendiensten. Eine öffentliche Bekanntgabe der Zusammenarbeit anderer Nachrichtendienste mit Nachrichtendiensten des Bundes entgegen der zugesicherten Vertraulichkeit würde die Nachrichtendienste des Bundes in grober Weise diskreditieren. Infolgedessen könnte ein Rückgang von Informationen aus diesem Bereich zu einer Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage durch die Nachrichtendienste des Bundes führen.

Dadurch könnte ein schwerer Nachteil für die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden entstehen, was im Ergebnis den Interessen der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zufügen würde. Diese Informationen werden daher als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Inneren zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS – Geheim“ eingestuft und zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestag hinterlegt.

- b) Erhielt der BND durch ausländische Nachrichtendienste, insbesondere CIA und NSA, weiterhin Informationen aus der Operation, ohne selbst aktiv an ihr beteiligt zu sein?

Wenn ja, in welchem Zeitraum?

- c) Wurde die Operation von Seiten der CIA inzwischen beendet?

Wenn ja, wann?

Auf die Vorbemerkung Nummer 1 wird verwiesen.

7. Wurde das Parlamentarische Kontrollgremium bzw. seine Vorgängerinstitutionen Parlamentarisches Vertrauensmännnergremium und Parlamentarische Kontrollkommission jemals von der Bundesregierung über die Operation „Rubikon“ informiert?

Wenn ja, wann, und in welchem Umfang?

Gemäß § 10 Absatz 1 PKGrG sind die Beratungen des PKGr geheim. Aus diesem Grund kann die Beantwortung der Frage nicht erfolgen.



